



Jahrgang 46
Freitag, den 02.02.2018
Ausgabe 05/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Die evangelische Kirchengemeinde lädt ein
zum

DANKGOTTESDIENST

**20 JAHRE
STUFEN-DES-LEBENS**

Sonntag, 11.2.2018

10.00 Uhr

Ev. Kirche Leeheim



mit

**Boden-Bild
Gespräch
Kirchen-Café**

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /
ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22.01.2018 (Az: III 31.2 - 61d 02/01-73) mitgeteilt, dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2017 beschlossene und mit Antrag vom 28.11.2017 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Riedstadt, den 02.02.2018
DER MAGISTRAT der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bahnhof Riedstadt-Goddelau Neubau Aufzüge

Die DB Station&Service AG plant als Vorhabenträger gemäß Rahmenvereinbarung Hessen auf Basis der Finanzierungsgrundlagen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes den Neubau von 3 Aufzugsanlagen am Bahnhof Riedstadt-Goddelau. Die geplante Bauzeit beträgt voraussichtlich 17 Monate.

Vor dem Antrag auf eine planungsrechtliche Entscheidung beim Eisenbahn-Bundesamt wird eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Diese Informationsveranstaltung findet am 07.02.2018 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt (Sitzungssaal 3. Stock), Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

Mit dem Bus zur Straßenfastnacht Sonderfahrplan am 10. Februar und Umleitung der Linie 45

Am Samstag, dem 10. Februar 2018 startet in Gernsheim um 11.11 Uhr der traditionelle Fastnachtsumzug. Aus diesem Grund bietet die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) an diesem Tag auf den Linien 45 und 48 zusätzliche Fahrten nach und von Gernsheim an. Es bestehen Fahrtmöglichkeiten von Dornheim, allen Riedstädter Stadtteilen, Biebesheim und Stockstadt. Zudem wurden 2 zusätzliche Fahrten in Stockstadt und Biebesheim nach Gernsheim eingerichtet.

Der komplette Sonderfahrplan steht im Internet unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelle Meldungen zum Fahrplan“ zum Herunterladen bereit. Kopien eines Fahrplanauszugs sind auch am Empfang des Riedstädter Rathauses erhältlich.

Fahrgäste aus Crumstadt bittet die LNVG zu beachten, dass die Abfahrt der Linie 45 in Richtung Gernsheim an den Haltestellenpositionen in Fahrtrichtung Philipphospital erfolgt!

Bei allen Fahrten gilt der **RMV-Verbundtarif**. Zu beachten ist, dass die Tageskarte preiswerter als zwei Einzelfahrten ist. Für Fahrten mit zwei bis fünf Personen lohnt sich die günstige Gruppentageskarte, die - wie alle Fahrkarten (außer Jahreskarten) - im Bus erhältlich ist.

Sie gilt an einem Kalendertag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten und kostet beispielsweise in der Relation Goddelau - Gernsheim (Preisstufe 3) insgesamt 10,90 € und in der Relation Stockstadt/Biebesheim - Gernsheim (Preisstufe 2) insgesamt 9,00 €. Im Ausnahmefall von Einzelfahrkarten sind alle Fahrkarten im Vorverkauf erhältlich.

Die Linie 45 wird wegen des Fastnachtsumzuges von Betriebsbeginn bis ca. 20.00 Uhr in Gernsheim umgeleitet bzw. verkehrt dort verkürzt. Von Betriebsbeginn bis 10.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 20.00 Uhr startet und endet die Linie 45 am Bahnhof. Der Abschnitt zwischen dem Bahnhof und dem Gymnasium entfällt.

Zwischen 10.00 und 16.00 Uhr startet und endet die Linie 45 an der Ersatzhaltestelle an der Malzfabrik. Alle weiteren Haltestellen in Gernsheim entfallen in diesem Zeitraum. Ab 20.00 Uhr verkehrt die Linie 45 wieder regulär. Bei den Rückfahrten ist zu beachten, dass die zusätzlich eingesetzten Busse der Linien 45 und 48 bereits an der Ersatzhaltestelle „Wormser Straße“ starten und teilweise nicht über die Haltestellen „Bahnhof“ und „Riedstraße“ verkehren.

Die Änderungen werden in die RMV-Verbindungsankunft eingepflegt. Weitere Informationen zum Sonderfahrplan, zu den Fahrpreisen und zur Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, **Telefonnummer 06152/84777** und unter **www.LNVG-GG.de** erhältlich.

Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt sucht ständig

Aushilfs- und Vertretungskräfte

im Reinigungsbereich

Das Personal wird zur Reinigung öffentlicher Gebäude in allen fünf Riedstädter Stadtteilen eingesetzt.

Interessierte wenden sich bitte direkt an die Fachgruppe Immobilien- und Vertragsmanagement der Stadt Riedstadt, Karl Wilhelm Rupp (Telefon 06158 181-241).

Magistrat der Stadt Riedstadt
- Fachgruppe Finanzmanagement -
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

Lärm entlang der Bahnstrecken Eisenbahn-Bundesamt ruft zur Öffentlichkeitsbeteiligung bis 7. März auf

Im Sommer 2017 waren Bürgerinnen und Bürger bereits dazu aufgefordert, sich mit ihren Erfahrungen an der Lärmaktionsplanung der Deutschen Bahn zu beteiligen (wir haben berichtet). Mittlerweile hat das Eisenbahn-Bundesamt den ersten Teil des daraus entstandenen Lärmaktionsplanes veröffentlicht. Der so genannte Teil A ist im Internet über die Informations- und Teilungplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de oder über die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/lap abrufbar und ist auf Wunsch auch als Druckversion verfügbar. Das Ergebnis der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung geht zurück auf ca. 38.000 Beteiligungen.

Am 24. Januar 2018 begann die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bis zum 7. März 2018 hat die Öffentlichkeit dann die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt eine Rückmeldung zu dem Verfahren selbst und zum Lärmaktionsplan Teil A zu geben. Der daraus hervorgehende Lärmaktionsplan Teil B wird Mitte des Jahres 2018 veröffentlicht. Die Teile A und B ergeben zusammen den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken.

Die Möglichkeit, über eine entsprechende Anwendung auf der Informationsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de an der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuwirken, besteht noch bis 7. März 2018. Alternativ hierzu können Beteiligungen auch per Post an das Eisenbahn-Bundesamt, Lärmaktionsplanung, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn geschickt werden. Der vom Eisenbahn-Bundesamt hierfür vorbereitete Fragebogen kann über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder auch postalisch über obenstehende Adresse angefordert werden. Mehr Informationen enthält außerdem ein Flyer, der über die Website abrufbar ist.

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt das Eisenbahn-Bundesamt alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Eine Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 30. November 2017, die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 4. Dezember 2017 sowie die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 5. Dezember 2017 liegen vom 5. bis 9. Februar 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.639.927,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der	
Aufwendungen auf	- 45.458.219,00 EUR
mit einem Saldo von	181.708,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.310,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	8.310,00 EUR
mit einem Überschuss von	270.018,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen	
und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.635.905,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.694.990,00 EUR
Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	-11.404.719,00 EUR
mit einem Saldo von	-8.709.729,00 EUR
Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit auf	8.509.029,00 EUR
Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit auf	-1.034.299,00 EUR
mit einem Saldo von	7.474.730,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss	
des Haushaltsjahres von	400.906,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.509.029,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	auf 520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 700 v.H.
2. Gewerbesteuer	auf 390 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.

2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.

3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.

4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen der Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.

7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.

c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.

d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.

8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.

c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso die Finanzaufwendungen und Finanzerträge.

11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten mit den Konten 60, 61, 67 und 69 werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110

Riedstadt, den 2. Februar 2018

Der Magistrat

Marcus Kretschmann Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Ertteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2018

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2018 nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

„Hiermit genehmige ich

1. die in § 2 der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **8.509.029,00 EUR**

(in Worten: Acht Millionen Fünfhundertneuntausendneunundzwanzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167),

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite in Höhe von **30.000.000,00 EUR**

(in Worten: Dreißig Millionen Euro)

Gemäß § 105 Abs. 2 HGO“

Groß-Gerau, 22.01.2018
Will, Landrat

Offenlage der Haushaltssatzung 2018

Die Haushaltssatzung 2018 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2017 beschlossen. Nach § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung mit allen Anlagen nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 05.02.2018 bis 14.02.2018 im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 115, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

am 09.02.2018 von 8:00 bis 14:00 Uhr

an den übrigen Tagen von 8:00 bis 16:00 Uhr

Riedstadt, den 30.01.2018
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Freitag, 2. Februar 2018

15:00 Uhr

Krabbelgottesdienst

Organisator: Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius Goddelau

Ort: Pfarrsaal der Kath. Pfarrgemeinde, Goddelau

19:30 Uhr

Theateraufführung der BühnerBühne Riedstadt

Crazy-Show - Best Of

Organisator: BühnerBühne Riedstadt

Ort: BühnerBühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt

Samstag, 3. Februar 2018

10:00 Uhr - 12:00 Uhr

KiGo-Club-Kindergottesdienst für alle Kinder

Organisator: Evang. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Wolfskehlen, Pfarrscheune

14:11 Uhr

Kindersitzung zum Mitmachen der SKG Erfelden

Organisator: SKG Erfelden

Ort: SKG Halle Erfelden

Rheinallee 42, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Gottesdienst

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Erfelden

Ort: Evangelische Kirche Erfelden

Wilhelm Leuschner-Straße 49, 64560 Riedstadt

19:11 Uhr

Kappensitzung LCV

Organisator: Leeheimer Carnevalls-Verein

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

19:30 Uhr

Theateraufführung der BühnerBühne Riedstadt

Hoppla wir leben (Ernst Toller)

Organisator: BühnerBühne Riedstadt

Ort: BühnerBühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt

Sonntag, 4. Februar 2018

Kräppelwanderung

Organisator: Odenwaldklub Goddelau

Ort: Goddelau

10:00 Uhr

Gottesdienst

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

11:00 Uhr

Kinderkirche

Organisator: Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius Goddelau

Ort: Pfarrsaal der Kath. Pfarrgemeinde, Goddelau

16:00 Uhr

Klassik-Konzert

„Ich hab im Traum geweinet“ - Schubert, Heine & der Vormärz

Organisator: BühnerBühne Riedstadt

Ort: BühnerBühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt

18:00 Uhr

Abendgottesdienst mit gemeinsamen Abendessen

Organisator: Landeskirchliche Gemeinschaft Crumstadt e.V.

Ort: Gemeinschaftshaus Mittelstraße 13

18:30 Uhr

Abendgottesdienst mit Einführung der neuen Riedstädter Gemeindepädagogin Regine Lehmann

Organisator: Evang. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

Montag, 5. Februar 2018

18:00 Uhr - 20:00 Uhr

Gesprächskreis für pflegende Angehörige

Organisator: Beratungsstelle für ältere Menschen im Südkreis - Riedstadt

Ort: Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt

Wilhelm-Leuschner-Str. 21, 64560 Riedstadt

19:00 Uhr - 21:00 Uhr

Vortrag zum Vereinssteuerrecht (Teil 1)

Vortrag mit Steuerexperte Jörg Huß

Teilnahme kostenlos - um vorherige Anmeldung wird gebeten

Teil 2 am Montag, 19. Februar

